

Gemeinde Wohlenschwil

# **Wasser- Reglement**

*gültig ab 1. Oktober 1996*

# INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>		3
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
§ 1	Zweck	3
§ 2	Rechtsform, Aufsicht	3
§ 3	Übergeordnetes Recht	3
§ 4	Technische Vorschriften	4
§ 5	Verwaltung	4
§ 6	Brunnenmeister	4
§ 7	Aufgaben der WV	4
§ 8	Anlagen	4
§ 9	Wasserbeschaffung	5
§ 10	Schutzzonen	5
§ 11	Finanzierung	5
§ 12	Ausnahmen	5
§ 13	Rechtsschutz	6
<b>II. Leitungsnetz</b>		
§ 14	Erstellung	6
§ 15	Öffentlicher Grund	6
§ 16	Erweiterung	7
§ 17	Ausserhalb Bauzone	7
§ 18	Finanzierung durch Private	7
§ 19	Löscheinrichtungen	7
<b>III. Hausanschluss</b>		
§ 20	Erstellung	8
§ 21	Kostentragung	8
§ 22	Unterhalt	8
§ 23	Schieber	9
§ 24	Abnahme	9
§ 25	Haftung	9
<b>IV. Hausinstallationen</b>		
§ 26	Begriff	10
§ 27	Kostentragung	10
§ 28	Installationsausführung	10
§ 29	Einrichtung	11
§ 30	Kontrolle	11
§ 31	Betrieb und Unterhalt	11
<b>V. Wasserzähler</b>		
§ 32	Einbau	12
§ 33	Wasserzähler für besondere Zwecke	12
§ 34	Ablesung	13

§ 35	Schäden, Behebung	13
§ 36	Revision	13
§ 37	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13

## VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV

§ 38	Anschlusspflicht	14
§ 39	Wasserbezug	14
§ 40	Haftung	14
§ 41	Lieferungsverträge	15
§ 42	Wasserbezug ohne Bewilligung	15
§ 43	Besondere Bewilligung	15
§ 44	Wasserbeschaffenheit	15
§ 45	Wassermangel	16
§ 46	Betriebseinschränkungen	16
§ 47	Verbot der Wasserabgabe	16

## VII. Abgaben

### 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 48	Arten	17
§ 49	Mehrwertsteuer	17
§ 50	Verzugszins	17

### 2. Erschließungsbeiträge

§ 51	Erhebung, Anwendung	18
§ 52	Schuldner, Zahlungspflicht	18

### 3. Anschlussgebühr

§ 53	Bemessung	19
§ 54	Schuldner, Zahlungspflicht	19
§ 55	Erhebung, Sicherstellung	20

### 4. Wasserzins

§ 56	Bemessung	20
§ 57	Erneuerungsinvestitionen, Zuschlag	21
§ 58	Zahlungspflicht	21

## VIII. Bewilligungsverfahren

§ 59	Umfang	22
§ 60	Planunterlagen	22

## IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61	Sanktionen	23
§ 62	Revision	23
§ 63	Übergangsbestimmungen	23
§ 64	Inkrafttreten	24
	Genehmigungsvermerk	24

# Wasserreglement

*Die Einwohnergemeinde Wohlenschwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994, das nachstehende Wasserreglement.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck**

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Wohlenschwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Wohlenschwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

### **§ 2**

#### **Rechtsform, Aufsicht**

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### **§ 3**

#### **Übergeordnetes Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

## **§ 4**

### ***Technische Vorschriften***

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

## **§ 5**

### ***Verwaltung***

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

## **§ 6**

### ***Brunnenmeister***

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter; deren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## **§ 7**

### ***Aufgaben der WV***

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## **§ 8**

### ***Anlagen***

- 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
- 2 Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 9

### **Wasserbeschaffung**

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

## § 10

### **Schutzzonen**

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 11

### **Finanzierung**

1 Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Verwaltung, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) *Abgaben der Abonnenten*
- b) *Subventionen Dritter*
- c) *Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde*
- d) *Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde*

2 Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

3 Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung der Gemeinde.

## § 12

### **Ausnahmen**

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## § 13

## **Rechtsschutz**

- 1 Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

## **II. Leitungsnetz**

### **§ 14**

#### ***Erstellung***

- 1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.
- 2 Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).
- 3 Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### **§ 15**

#### ***Öffentlicher Grund***

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§ 131 und 132 BauG.

### **§ 16**

## ***Erweiterung***

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen, ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht und die Finanzierung sichergestellt ist.

## **§ 17**

### ***Ausserhalb Bauzone***

Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und wenn die Finanzierung sichergestellt ist erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

## **§ 18**

### ***Finanzierung durch Private***

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

## **§ 19**

### ***Löscheinrichtungen***

- 1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- 2 Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.
- 3 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
- 4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## **III. Hausanschluss**

## § 20

### **Erstellung**

- 1 Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
- 2 Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.
- 3 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann die WV auf Kosten des Gebäudeeigentümers erstellen oder unterhalten lassen.
- 4 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.). Auf Verlangen des belasteten Grundeigentümers sind sie als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

## § 21

### **Kostentragung**

- 1 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt des Hausanschlusses (inkl. Schieber) trägt der Anschliessende.
- 2 Der Hausanschluss - mit Ausnahme des Wasserzählers/Fernablesegerätes - bleibt Eigentum des Anzuschliessenden.

## § 22

### **Unterhalt**

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt nach Anweisung der WV zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler/Fernablesegerätes übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

## § 23

## **Schieber**

- 1 Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- 2 Die WV kann die Schieber durch Tafeln markieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden sind und weder entfernt noch zugedeckt werden dürfen.

## **§ 24**

### **Abnahme**

Der Hausanschluss ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zwecks Kontrolle und Einmessen für den Leitungskataster zu melden. Bei Nichtbefolgen kann der Gemeinderat das Wiederöffnen von Leitungsgräben zu Lasten des Gebäudeeigentümers anordnen.

## **§ 25**

### **Haftung**

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## **IV. Hausinstallationen**

### **§ 26**

#### ***Begriff***

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen - mit Ausnahme des Wasserzählers/Fernablesegerätes - bezeichnet.

### **§ 27**

#### ***Kostentragung***

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckreduzier- bzw. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

### **§ 28**

#### ***Installationsausführung***

- 1 Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 2 Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- 3 Der niedrigen ph-Werte im Trinkwasser wegen, sind ausschliesslich nicht korrodierende Werkstoffe zu verwenden (keine verzinkten Werkstoffe).
- 4 Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzier-ventile einzubauen.

## § 29

### **Einrichtung**

- 1 Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.
- 2 Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- 3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 30

### **Kontrolle**

Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

## § 31

### **Betrieb und Unterhalt**

- 1 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
- 2 Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.
- 3 Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## **V. Wasserzähler**

### **§ 32**

#### ***Einbau***

- 1 Die WV stellt für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler und ein Fernablesegerät kostenlos bzw. leihweise zum Einbau zur Verfügung. Diese Geräte sind zu Lasten des Gebäudeeigentümers durch einen Fachmann installieren zu lassen, bleiben jedoch Eigentum der WV, werden von ihr unterhalten.
- 2 Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein frostsicherer Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- 3 Fernablesegeräte sind im Elektra-Fassadenkasten zu installieren. Vom Standort der Wasseruhr bis zum Elektra-Fassadenkasten ist ein Kabel in ein vorgängig einzulegendes Leerrohr zu Lasten des Anschliessenden verlegen zu lassen.
- 4 Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Abonnement behandelt.
- 5 Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Der Gemeinderat kann im Falle von schlecht zugänglichen Wasserzählern ein Fernablesegerät zu Lasten des Abonnenten installieren lassen.

### **§ 33**

#### ***Wasserzähler für besondere Zwecke***

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

## **§ 34**

### ***Ablesung***

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

## **§ 35**

### ***Schäden, Behebung***

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

## **§ 36**

### ***Revision***

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei einer Nennbelastung von 10 % liegt.

## **§ 37**

### ***Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler***

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WV pflichtgemäss berücksichtigt.

## **VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV**

### **§ 38**

#### ***Anschlusspflicht***

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die alternative Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

### **§ 39**

#### ***Wasserbezug***

- 1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- 2 Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.
- 3 Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

### **§ 40**

#### ***Haftung***

- 1 Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
- 2 Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- 3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

## **§ 41**

### ***Lieferungsverträge***

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

## **§ 42**

### ***Wasserbezug ohne Bewilligung***

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 43**

### ***Besondere Bewilligung***

- 1 Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

## **§ 44**

### ***Wasserbeschaffenheit***

- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- 2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.
- 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

## § 45

### **Wassermangel**

Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

## § 46

### **Betriebseinschränkungen**

Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen.

Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

## § 47

### **Verbot der Wasserabgabe**

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- *die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.*
- *Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen.*
- *Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.*

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## **VII. Abgaben**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 48**

##### **Arten**

*Der Wasserversorgung erhebt folgende Abgaben:*

- |                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| a) Erschliessungsbeiträge | <i>"einmalige Abgaben"</i>      |
| b) Anschlussgebühren      | <i>"einmalige Abgaben"</i>      |
| c) Wasserzinse            | <i>"wiederkehrende Abgaben"</i> |

#### **§ 49**

##### **Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

#### **§ 50**

##### **Verzugszins**

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben entsprechend dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres).

## **2. Erschliessungsbeiträge**

### **§ 51**

- 1 Erschliessungsbeiträge werden erhoben:
  - a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
  - b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzone an das Versorgungsnetz anschliessen.
- 2 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.
- 3 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.
- 4 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.
- 5 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

### **§ 52**

#### ***Schuldner, Zahlungspflicht***

- 1 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorzugten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- 2 Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

### **3. Anschlussgebühr**

#### **§ 53**

##### ***Bemessung***

- 1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Prozenten des Brandversicherungswertes, zuzüglich Teuerungs- und Teuerungszusatzversicherungen, der angeschlossenen Baute (siehe Tarif- und Gebührenordnung zum Wasserreglement).
- 2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem sich daraus ergebenden baulichen Mehrwert. Der bauliche Mehrwert wird im Zeitpunkt der Gebäudeschätzung durch den Kreisschätzer des Aargauischen Versicherungsamtes berechnet. Die zusätzliche Anschlussgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird oder nicht.
- 3 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 4 Für Gebäude- oder Anlageteile, die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind (u.a. Schimmbäder), wird die Anschlussgebühr in Prozenten der aufgewendeten Baukosten berechnet.

#### **§ 54**

##### ***Schuldner, Zahlungspflicht***

- 1 Schuldner der Anschlussgebühren ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.
- 2 Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten mit dem Bau des Anschlusses. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## § 55

### ***Erhebung, Sicherstellung***

- 1 Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung oder Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, usw.) in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.
- 2 Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.
- 3 Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

## **4. Wasserzins**

## § 56

### ***Bemessung***

- 1 Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.
- 2 Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein.
- 3 Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.
- 4 Die Gebühren für Bauwasser (Bezug ab Hydrant) werden mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
- 5 Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

## **§ 57**

### ***Erneuerungsinvestitionen, Zuschlag***

Die Gemeindeversammlung kann auf der Verbrauchsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Wasseranlagen.

## **§ 58**

### ***Zahlungspflicht***

- 1 Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent den Wasserzins nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.
- 2 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.
- 3 Die 5-jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **VIII. Bewilligungsverfahren**

### **§ 59**

#### ***Umfang***

- 1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
  - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
  - b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
  - c) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- 2 Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

### **§ 60**

#### ***Planunterlagen***

- 1 Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss eingezeichnet ist, einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- 2 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur des Aarg. Baudepartementes ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- 3 Die Vorschriften von § 65 BauG (Geltungsdauer) finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- 4 Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
- 5 Nach Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne des Hausanschlusses mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
- 6 Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## **IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 61**

#### ***Sanktionen***

- 1 Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### **§ 62**

#### ***Revision***

Dieses Reglement sowie die dazugehörenden Anschlussgebühren und Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

### **§ 63**

#### ***Übergangsbestimmungen***

- 1 Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

## § 64

### ***Inkrafttreten***

- 1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer durch den Regierungsrat am 1. Oktober 1996 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 9. Juni 1983 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **22. Mai 1996**

### **GEMEINDERAT WOHLenschwIL**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegreiber:

*sig. Albert Ducret*

*sig. Markus Jost*

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: **12. Juni 1996**

### **BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU**

Chef Abteilung Umweltschutz

*sig. Dr. Jürg W. Tschopp*

# Tarif- und Gebührenordnung zum Wasserreglement Gemeinde Wohlenschwil

**gültig ab 1. Oktober 1996**

*(Die nachstehend festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag)*

## **I. Grundgebühr** (§ 56 Abs. 2)

je m<sup>3</sup>-Zählergrösse pro Jahr

**Fr. 18.--**

*d.h. bei einer Zählergrösse von*

3/4 Zoll      5 m<sup>3</sup>      Fr. 90.00

1 Zoll      7 m<sup>3</sup>      Fr. 126.00

1 1/4 Zoll      10 m<sup>3</sup>      Fr. 180.00

etc.

## **II. Verbrauchsgebühr** (§ 56 Abs. 3)

Der m<sup>3</sup> - Preis beträgt

**Fr. 1.50 <sup>1)</sup>**

## **III. Bauwasserzins** (§ 56 Abs. 4)

Pauschal, inkl. Hydrantenkontrolle

**Fr. 300.--**

## **IV. Spezialfonds Erneuerungsinvestitionen** (§ 57)

Zuschlag pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

**pro memoria**

## **V. Entschädigungen Einwohnergemeinde**

Die Hydrantenentschädigung pro Hydrant und Jahr

**Fr. 400.--**

Für öffentliche Brunnen pro Brunnen und Jahr

**Fr. 1'000.--**

## **VI. Anschlussgebühr** (§ 53)

**2 %** des Brandversicherungswertes für alle Bauten

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

**22. Mai 1996**

### **GEMEINDERAT WOHLenschwil**

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeglied:

*sig. Albert Ducret*

*sig. Markus Jost*

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: **12. Juni 1996**

### **BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU**

Chef Abteilung Umweltschutz

*sig. Dr. Jürg W. Tschopp*

<sup>1)</sup> **Reduktion von Fr. 1.70 pro m<sup>3</sup> auf Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2004**